



Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

Breite Straße 31
40213 Düsseldorf
Telefon
(0211) 837 - 04
Durchwahl
(0211) 837 - 4348
(Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben)
Z A 5. 1558

Datum 12. Dezember 1994

Betr.: 53. Sitzung des Verkehrsausschusses am 24. November 1994,
TOP 1 "Haushaltsgesetz 1995"

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Verkehrsausschuß des Landtags ist im Zusammenhang mit der Beratung des § 6 Abs. 14 der Ergänzung des Entwurfs zum Haushaltsgesetz (Drucksache 11/7970) die Frage aufgeworfen worden, ob die Regelung auch für die Beschäftigten der Landtagsverwaltung gilt.

Der neue Absatz 14 zu § 6 des Haushaltsgesetz-Entwurfs lautet:

Nach § 52 LHO wird zugelassen, daß Parkflächen, die von Beschäftigten der obersten Landesbehörden genutzt werden, nur aus funktionalen oder fürsorgerischen Gründen oder bei Verknüpfung der Parkberechtigung mit einem Bedienstetenticket für den öffentlichen Nahverkehr oder einem vergleichbaren Fahrausweis unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Für sonstige Parkflächen sind weitere Ausnahmen zulässig.

Für die Landtagsverwaltung ergibt sich die Zuordnung zu den obersten Landesbehörden aus dem Haushaltsplan-Entwurf 1995, Einzelplan 01. Im Vorwort (Seite 3) wird hierzu festgestellt:

Die Präsidentin ist, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigt, oberste Landesbehörde. Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben bedient sie sich der Landtagsverwaltung.

Durch die neue haushaltsgesetzliche Regelung werden also auch für die Beschäftigten der Landtagsverwaltung die Voraussetzungen zur unentgeltlichen Nutzung der Parkflächen des Landes geschaffen, wobei die Entscheidung hierüber der Präsidentin des Landtags vorbehalten bleibt.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die von der Interministeriellen Arbeitsgruppe Parkraumbewirtschaftung vorgeschlagene Sonderregelung für Schichtdienstleistende hin. Danach können Schichtdienstleistende, soweit die Schicht zu einer Zeit beginnt oder endet, zu der öffentliche Verkehrsmittel nicht verkehren oder nur bei unzumutbaren Wartezeiten genutzt werden können, von der Parkplatzzentgeltspflicht freigestellt werden. Beträgt der Anteil der genannten Schichtdienstleistenden in einer Behörde mehr als 30 %, wird davon ausgegangen, daß eine ausreichende Mehrheit für eine Beteiligung am Bedienstetenticket-Verfahren nicht zustande kommen kann. Bei Behörden mit einem solch hohen Anteil Schichtdienstleistender ist es bei Orientierung an den mit der Einführung des Parkplatzzentgeltes verfolgten verkehrspolitischen Zielen sachgerecht, von der Erhebung des Parkplatzzentgeltes abzusehen.

Analog zu den genannten Ausnahmeregelungen für Schichtdienstleistende kommt auch eine Freistellung der Beschäftigten der Landtagsverwaltung in Betracht, wenn die durch die Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse bedingten Dienstzeiten wie beschrieben zu verkehrsunünstigen Zeiten beginnen oder enden.

Ich bitte um Weiterleitung dieses Schreibens an die Mitglieder des Verkehrsausschusses.

120 Überdrucke sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


(Franz-Josef Kniola)